

Satzung

§ I Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Capoeira Berlin-Brasilien.
2. Er soll in das Vereins Register eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ II Vereinszweck

Einleitung:

Beim Capoeira handelt es sich um eine Kunstform der Selbstverteidigung, die ihren Ursprung im nördlichen Teil Brasiliens hat. Dort entwickelte sich dies Kampfform aufgrund der Verschleppung von Sklaven aus Afrika zum Verkauf in Südamerika. Die Menschen, die sich gegen dieses Schicksal wehren wollten, haben versucht, trotz der meist gefesselten Hände alle zur Verfügung stehenden Gliedmaßen für ihre Selbstverteidigung zu benutzen. Daher sind die Bewegungen hauptsächlich durch Tritte und Beintechniken gekennzeichnet, die einen sehr hohen Anspruch an Akrobatik aufweisen. Es spielen Körperkontrolle, die Körperkoordination und das Gleichgewicht eine bedeutende Rolle.

Des Weiteren wurde von den Erfindern darauf geachtet, dass sich das Training ihrer Wehrfähigkeit einem nach Tanz anmutenden Bewegung verstecken lässt, sodass nicht die Gefahr bestand, dass ihre Übungen entdeckt werden. Eine Form des Sparrings wird daher auch das Spiel genannt, bei dem die gegenseitige Rücksicht, Respekt und Unversehrtheit der Spielpartner im Mittelpunkt stehen. Ziel ist es, die Ausübung der Techniken aufeinander anzupassen. Ein gelungenes Spiel zeichnet sich durch einen hohen Grad an Gemeinsamkeit aus.

Der Trainings-Tanz (Roda) steht immer auch in Verbindung mit der dazugehörigen Musik und den typischen Instrumenten, der Berimbau, dem Pandeiro (ähnlich dem Tamburin), der Atabaque (große Trommel) und dem Agogo (Rhythmusinstrument).

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung des interkulturellen Austausches mit Schwerpunkt auf der brasilianischen Kultur, Capoeira (brasilianische Kampfkunst)
Maßnahme: Durchführung von regelmäßigen Kulturveranstaltungen z.B. Batizado (eine Veranstaltung zur Anerkennung der Mitgliedschaft in der Familie der Capoeiristas und der Verteilung von verschiedenen Graduierungen) mit Hilfe von geschulten Lehrenden aus dem Ursprungsland der Capoeira Brasilien. Die Lehrenden sind nach ordentlichen Qualifikationen für die Capoeira hochrangig qualifiziert.
 - b. die Förderung der Kunstform Capoeira und ihrer Ausprägung in Tanz, Kampf, Akrobatik, Rhythmus und Musik,
Maßnahmen: regelmäßiger Unterricht durch einen dafür qualifizierten Lehrenden für Erwachsene, Jugendliche und Kinder. Die speziellen Capoeira-Bewegungen sind immer eine Mischung aus Koordination, Kraft, Beweglichkeit und Rotation. Capoeira ist eine Kampfkunst, die mit viel Trick und Überlistung arbeitet, womit auch akrobatische Elemente in das Spielgeschehen mit einfließen. Die Capoeira-Roda (Spielkreis) findet in einer Kreisform statt, bei der alle Elemente, wie Bewegung, Instrumente und Gesang zusammenkommen. Jeder Capoeiristas nimmt dabei an jedem dieser Elemente teil.
Regelmäßiger Unterricht an den speziellen Elementen des Capoeira, der Berimbau, dem Pandeiro, der Atabaque und dem Agogo.
Unterricht der für das Capoeira komponierten Liedstücke in brasilianischer Sprache. Diese geben zu m Einen Auskunft über die Entwicklung des Entstehens von Capoeira aus der Zeit der Sklavenhaltung in Südamerika und

- deren Aufbegehren gegen dies Verhältnisse, zum anderen über die Geschichte einzelner Capoeiristas.
- c. die Förderung der Körperbildung durch Sport und die Bildung zum Sport mit Augenmerk auf die Förderung der Körpermotorik und der Koordination von Kraft und Gleichgewicht,
Maßnahmen: Der Unterricht legt den Schwerpunkt auf die Schulung von Kraft, Beweglichkeit, Motorik und Gleichgewicht durch spezielle, dem Capoeira entnommenen Bewegungsabläufe. Trainiert wird sowohl in Gruppen, durch Einzelförderung und durch aufeinander abgestimmte Paarübungen.
Angewendet werden alle Übungen in der Form der Roda (Kreis), bei der alle Bewegungsmuster und eingeübte musikalische Anteile zusammengeführt werden und als Gemeinschaftsergebnis zum Tragen kommen.
 - d. die Förderung generationsübergreifender Sportprojekte,
Maßnahmen: Der Aufbau des jeweiligen Capoeira-Unterrichts findet unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Altersstufen statt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk darauf ausgelegt, dass eine Altersdurchmischung stattfindet. Der Unterricht findet in einem geordneten und regelmäßigen Trainingsbetrieb statt.
 - e. die Förderung der Hilfe für Behinderte, die von der Kombination der motorischen Anforderung und der musikalischen Unterstützung profitieren.
Maßnahmen: Grundsätzlich werden alle Behinderten in das normale Trainingsgeschehen mit eingebunden. Im Rahmen der o.g. Übungen wird dann jedes besondere Problem, das sich bei der jeweiligen Übung zeigt, individuell gefördert. Sei es, dass die Übung in ihrer Geschwindigkeit variiert oder weniger komplex angeboten wird, sodass immer ein Trainingserfolg erkennbar und erlebbar ist. Bei Bedarf werden hier auch besondere Übungsangebote gemacht. So können bestimmte Gleichgewichtsübungen dazu führen, dass eine bessere Standfestigkeit trainiert wird. Durch vielfaches Wiederholen einzelner Bewegungsabläufe werden diese leichter erfassbar und prägen sich besser ein. Dabei wird darauf geachtet, dass die spezielle Förderung nicht als Ausgrenzung dargestellt wird und dass jeder Teilnehmer durch Freude und Spaß lernt.
 - f. Förderung der Verbreitung des brasilianischen Kulturmerkmals Capoeira durch die Kooperation mit Schulen in Form von Unterricht oder auch in Kombination mit Demokratie- und Antirassismus-Projekten.
Maßnahmen: Kooperationen finden ausschließlich mit Organisationen statt, die ebenso einen gemeinnützigen Zweck verfolgen und mit dem Inhalt der Satzung des Vereins Capoeira Berlin-Brasilien vereinbar sind. Das Ziel der Verbreitung von Capoeira innerhalb der Gesellschaft und Gesellschaft übergreifend erfolgt in der Unterstützung von öffentlichen Capoeira-Veranstaltungen wie Deutschland-, Europa- und Weltmeisterschaften, oder auch durch offenen Sommer-Meisterschaften (jogos de verao) in verschiedenen Ländern, zu denen weltweit eingeladen wird.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ⁽¹⁾.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ⁽²⁾.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden ⁽³⁾. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins ⁽³⁾. Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden ⁽⁴⁾.

§ II Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ IV Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen ⁽¹⁾. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen ⁽²⁾. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe hierfür mitzuteilen ⁽³⁾.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden ⁽¹⁾. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereins verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden ⁽²⁾.
4. Die Mitgliedschaft endet bei schriftlicher Mitteilung jeweils zum Monatsende.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt ⁽¹⁾. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ⁽²⁾.
6. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist ⁽¹⁾. Die Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung der rückständigen Beiträge ⁽²⁾.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
8. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
9. Der Mitgliedsbeitrag wurde in der ordentlichen Versammlung vom 10.11.2023 wie folgt beschlossen: ⁽¹⁾:
 1. Aktive Mitglieder ab 18 Jahren zahlen einen monatlichen Vereinsbeitrag von 43,- €.
 2. Kinder und Jugendliche bezahlen einen monatlichen Vereinsbeitrag von 23,-€, 14 – 18-jährige Mitglieder bezahlen 33,-€ monatlich.
 3. passive Mitglieder zahlen einen halbjährlichen Vereinsbeitrag von 18,-€.

Die Neuregelung der Mitgliedsbeiträge ist ab dem 01.01.2024

Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ist jeweils zu Beginn des Monats/Mitgliedshalbjahres und wird per Einzugsermächtigung entrichtet ⁽²⁾.

10. Alle Abstimmungen der Mitgliederversammlungen erfolgen in offener oder geheimer Abstimmung.

11. Eine Vertretung bei Abwesenheit ist nicht möglich.
12. Für Mitglieder erfolgt die Teilnahme an Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks auf eigene Gefahr.

§ V Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der,
 - a. den ersten Vorsitz führenden Person,
 - b. den zweiten Vorsitz führenden Person,
 - c. für die Kasse verantwortlichen Person.
2. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden ⁽¹⁾. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen ⁽²⁾. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden ⁽³⁾. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt ⁽⁴⁾. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig ⁽⁵⁾.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine nachfolgende Person wählen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der ersten und der zweiten vorsitzenden Person, die den Verein nach außen hin einzeln vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen ein ⁽¹⁾. Die Einberufung erfolgt durch die vorsitzende Person und ist jedem Mitglied schriftlich/elektronisch mitzuteilen ⁽²⁾. Zur Einberufung gehört hierbei auch die Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte ⁽³⁾.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte der Tagesordnung hinzuzufügen ⁽¹⁾. Vorschläge hierfür sind bis zum Ablauf des 11. Monats des Geschäftsjahres zulässig ⁽²⁾ und müssen schriftlich bei der einberufenden Person eingereicht werden.
8. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. Festlegung der Tagesordnungspunkte
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichts
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
9. Nach Ablauf des Geschäftsjahres sind vom Vorstand der Geschäftsbericht und der Kassenbericht vorzulegen.
10. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt jährlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§ VI Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt ⁽¹⁾. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt ⁽²⁾.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der ersten vorsitzenden Person geleitet ⁽¹⁾. Im Falle ihrer Verhinderung wird sie von der zweiten vorsitzenden Person vertreten ⁽²⁾.

Sollten beide nicht anwesend sein, wird eine Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewählt ⁽³⁾.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst ⁽¹⁾. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ⁽²⁾.
5. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und von der Schriftführung zu unterschreiben ist ⁽¹⁾. Die Schriftführung wird von der Versammlung leitenden Person bei jeder Versammlung gesondert festgestellt ⁽²⁾.
6. Die Niederschriften sind gemeinsam mit den Anwesenheitslisten aufzubewahren.

§ VII Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung ⁽¹⁾. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein ⁽²⁾. Die Wiederwahl ist zulässig ⁽³⁾.
2. Die Kassen prüfende Person hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten ⁽¹⁾. Die Kassen prüfende Person erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung von Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder ⁽²⁾.

§ VIII Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, dem Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „ABADÁ Capoeira e.V.“, VR 720750 AG Stuttgart. Der Vermögensempfänger hat das erhaltende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste und zweite vorsitzende Person gemeinsam für die Liquidation vertretungsberechtigt.

§ IX Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins sowie der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf eine vorsätzliche und fahrlässige Pflichtverletzung durch den Vorstand, die Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters ⁽¹⁾. Die Haftung für leicht fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen ⁽²⁾. Soweit Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder in Rede stehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen ⁽³⁾. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstands, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen ⁽⁴⁾.

2. Der Verein ist gegenüber den Vorstandsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

§ X Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ XII Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 09.06.2022 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 16. November 2023